

Behandlungsvertrag Psychotherapie (HpG)

Bei Beginn einer Psychotherapie schließen Patientinnen und Patienten einen Behandlungsvertrag mit ihrem Heilpraktiker für Psychotherapie oder Psychotherapeuten ab.

Folgend ist der Behandlungsvertrag von Mgr. Zuzana Laubmann, MA., HPP wiedergegeben. Dieser kann im Einzelfall nach Absprache gemäß individueller Erfordernisse modifiziert und ergänzt werden.

Behandlungsvertrag

Hiermit wird zwischen:

.....

(Patientin / Patient, Geb.-Datum)
und der Heilpraktikerin für Psychotherapie

Mgr. Zuzana Laubmann, MA., HPP , Hauptstrasse 60, 91054 Erlangen

die Aufnahme

- einer psychotherapeutischen Behandlung
 - einer psychotherapeutischen Akutbehandlung mit zwölf Sitzungen (à 60 Minuten)
- vereinbart.

Bei den bisherigen Gesprächsterminen (probatorischen Sitzungen) haben sich folgende behandlungsbedürftige Störungen ergeben, um die es in der Psychotherapie gehen wird:

.....

Die psychotherapeutische Behandlung wird als Gesprächspsychotherapie, Traumatherapie, Somatic Experiencing, Systemische Therapie durchgeführt.

- Das psychotherapeutische Vorgehen hat zum Ziel, die Beschwerden der Patientin / des Patienten zu heilen oder zu lindern und das Verständnis für sich

selbst und die unbewussten Motive und Dynamiken zu erhöhen. Die Fähigkeiten, Lösungen für Probleme und Konflikte zu finden und so das eigene Leiden zu vermindern, werden gefördert.

- Im Falle der Akutbehandlung hat das psychotherapeutische Vorgehen zum Ziel, die Patientin / den Patienten zunächst von akuter Symptomatik zu entlasten.

Durch die Behandlung kann sich phasenweise das Befinden auch verschlechtern. Hierfür werden Selbsthilfetechniken erörtert und ihre Anwendungen mit dem Klienten erarbeitet, sowie eine Möglichkeit des Kontakts mit der Heilpraktikerin.

Es wird vorerst eine

- Akutbehandlung mit einem Behandlungskontingent von **bis zu** 12 Stunden (à 60 Minuten),
- Kurzzeittherapie mit einem Behandlungskontingent von **bis zu** 24 Sitzungen (à 60 Minuten),
- Langzeittherapie mit einem Behandlungskontinent von **bis zu** 60 Sitzungen (à 60 Minuten).

vereinbart.

Die Kosten der Behandlung:

Ich möchte die Psychotherapiekosten selbst zahlen. Ich verpflichte mich, dass ich mich selbst um die Therapiekostenübernahme bemühe. Unabhängig von der Erstattung durch Dritte (z.B. private Krankenversicherung, Beihilfe, Zusatzversicherung für Heilpraktikerleistungen) schuldet der/die Klient/in das Honorar der Heilpraktikerin für Psychotherapie persönlich in voller Höhe. Die Rechnungslegung erfolgt gemäß GOP.

- Die Psychotherapiekosten werden mir durch den/die Heilpraktikerin für Psychotherapie gemäß GOP in Rechnung gestellt. Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung, bei der

- Ich bin privat versichert bei

Die Psychotherapiekosten werden mir durch den/die Heilpraktiker für Psychotherapie gemäß GOP in Rechnung gestellt und durch mich bei meiner o.a. privaten Krankenversicherung abgerechnet.

- Ich bin beihilfeberechtigt, Beihilfestelle:

Die Psychotherapiekosten werden mir durch den/die Psychotherapeuten/in gemäß GOP in Rechnung gestellt und durch mich zu Lasten der o.a. Beihilfe/privaten Krankenversicherung abgerechnet.

Die Psychotherapiekosten werden von folgendem Kostenträger
übernommen:

.....

Sonstige Rahmenbedingungen:

Eine Sitzung dauert 60 Minuten und findet zu festen, vorher vereinbarten Zeiten statt. Unmittelbar nach der Therapiesitzung kann es notwendig sein, sich Zeit zu nehmen und zur Ruhe zu kommen. In solchen Situationen kann es auch sinnvoll sein, das Führen eines Fahrzeuges im Straßenverkehr aufzuschieben, bis die nötige Konzentrationsfähigkeit wiederhergestellt ist.

Heilpraktiker für Psychotherapie unterliegen wie alle Ärzte der Schweigepflicht betreffend Informationen, die sie von und über den Klienten erhalten. Sollte im Laufe der Behandlung ein Informationsaustausch, etwa mit Mitbehandlern (bspw. Haus- oder Facharzt) oder auch Angehörigen angezeigt sein, so kann dieser nur stattfinden, wenn der Behandler zuvor schriftlich vom Klienten von seiner Schweigepflicht gegenüber dieser konkreten Person befreit wurde. Die Unterlagen über die Therapie müssen zehn Jahre aufbewahrt werden, sind von Dritten aber nicht einsehbar.

Verlauf:

1. In den ersten Therapiestunden (Probatorik) wird nach Klärung der Diagnose überprüft, zudem wird der Behandlungsumfang und die Frequenz der einzelnen Behandlungen festgelegt.
2. Der/die Psychotherapeut/in und Sie entscheiden in dieser probatorischen Phase, spätestens an ihrem Ende gemeinsam, welche Ziele in der Therapie erreicht werden sollten.
3. Die therapeutischen Sitzungen dauern in der Regel 60 Minuten, können aber aus inhaltlichen Erfordernissen / bei bestimmten psychotherapeutischen Interventionen geteilt (2 x 25 Minuten) oder verlängert (Doppel- oder ggf. mehrstündige Sitzungen) werden.
4. Nach dem ersten Behandlungsabschnitt werden sowohl die vereinbarten Ziele überprüft und etvl. Neu vereinbart.
5. Bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen, aber auch bei der Behandlung von Erwachsenen, kann es im Einzelfall angezeigt und hilfreich für den/die Patienten/in sein, wenn Bezugspersonen zeitweise in die therapeutischen Sitzungen mit einbezogen werden. Bei der Behandlung von Kindern und

Jugendlichen können solche Sitzungen bis zu 1/4 der Sitzungen für den/die Patienten/in zusätzlich vereinbart werden.

6. Alle von Ihnen beigebrachten oder ausgefüllten Unterlagen gehen in die Patientenakte ein, die von dem/der Psychotherapeuten/in mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufbewahrt wird.

Somatische Abklärung

7. Bei somatischen Beschwerden und körperlichen Symptomen muss vor Beginn der regulären Psychotherapie eine somatische Abklärung durch einen dazu berechtigten Arzt erfolgen.

Sollte der Heilpraktiker für Psychotherapie während einer laufenden Behandlung an einer meldepflichtigen Infektionskrankheit erkranken (z.B. an Corona), so kann die Schweigepflicht eingeschränkt sein: es wird davon ausgegangen, dass erkrankte Heilpraktiker/innen im Falle einer Kontaktverfolgung auch Patientinnen und Patienten als Kontaktpersonen benennen müssen, sofern Gesundheitsbehörden dies anordnen (§ 16, § 25ff Infektionsschutzgesetz). Solche Angaben sind aber immer nur im erforderlichen Umfang zu machen.

Zur Kontrolle des Behandlers zum Zwecke der Qualitätssicherung kann Supervision, d.h. Besprechung von Therapiesitzungen in einem Fachgremium, nötig werden. Diese erfolgt selbstverständlich in anonymisierter Form und alle Teilnehmer/innen unterliegen darüber hinaus der Schweigepflicht!

Bei der vorzeitigen Beendigung einer laufenden Psychotherapie sollte noch mindestens eine Sitzung stattfinden, damit die Gründe, die zum Abbruch geführt haben, offengelegt, besprochen und überdacht werden können.

Die Verordnung von Psychopharmaka oder eine Veränderung von deren Dosierung durch Haus- oder Facharzt muss dem Heilpraktiker mitgeteilt werden.

Wichtige Entscheidungen mit großem Einfluss auf das weitere Leben sollten erst getroffen werden, nachdem in der Therapie hierüber gesprochen wurde.

Für den Erfolg der Therapie ist deren Kontinuität von großer Bedeutung. Um diesen Prozess nicht zu stören, ist es wichtig, dass möglichst wenige Sitzungen ausfallen. Praxen von Heilpraktikern für Psychotherapie arbeiten darüber hinaus i.d.R. als reine Bestellpraxen, das heißt, dass die fest an Klienten vergebenen Termine nicht ohne weiteres sofort anderweitig genutzt werden können. Deshalb sollten Stundenausfälle möglichst vermieden werden. Sollte es dennoch vorkommen, dass Sitzungstermine vom Patienten aus nicht wahrgenommen werden können, müssen diese mindestens 48 Stunden vorher abgesagt werden. Bei kurzfristigeren Absagen wird - unabhängig

vom Grund - ein Ausfallhonorar in Höhe von 50,- € fällig, sofern nicht ein zeitnahe Ersatztermin gefunden oder die Stunde anderweitig vergeben werden konnte.

Termine können sowohl Online auf der Homepage als auch persönlich am Telefon oder schriftliche per Email vereinbart werden.

Sollte zwischen den Sitzungen ein Kontakt nötig sein, so kann eine entsprechende Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen werden. Es erfolgt dann schnellstmöglich ein Rückruf.

Die Kommunikation über E-Mail und andere elektronische Medien weist Sicherheitslücken auf: Nachrichten können von unbefugten Personen eingesehen werden oder aus technischen Gründen verlorengehen. Deshalb sollten Kontakte auf diesem Weg sich auf die Mitteilung organisatorischer Umstände beschränken und keine inhaltlichen Aspekte wiedergeben. Auch der Therapeut wird in einer Antwort nicht auf Inhaltliches eingehen, sondern lediglich deren Eingang bestätigen.

Die Patientin / der Patient erhält die gültigen Informationen zum Datenschutz auf Wunsch in schriftlicher Form ausgehändigt. Sie sind auch auf der Praxishomepage einsehbar.

Über Inhalt und Bedingungen der psychotherapeutischen Behandlung erfolgte am _____ eine ausführliche mündliche Aufklärung.

Hiermit wird erklärt, dass die Information über die beabsichtigte Therapie erfolgt ist, der Patient/die Patientin mit den Regelungen einverstanden ist und die Therapie beginnen möchte.

Unterschrift des Patienten / der Patientin:
